

**Bekanntmachung  
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
über die Vergabe von Zuwendungen für Modellprojekte  
im „Plus-Energie-Haus-Standard“ im Jahre 2011  
vom 18.08.2011**

**1. Generelles, Rechtsgrundlage**

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO Zuwendungen für Antragsforschung im Baubereich. Ziel der Förderung ist es, sog. Plus-Energie-Häuser zu evaluieren und durch Forschung und Untersuchung Grundlagen für die Weiterentwicklung und Markteinführung derartiger Gebäude zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse der geförderten Forschungsarbeiten sollen von jedermann frei verwertet werden können.

Die Förderung ist Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative und wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereitgestellt.

Die Bundesregierung hat im Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 %, bis zum Jahr 2030 um 55 %, bis zum Jahr 2040 um 70 % und bis zum Jahr 2050 um 80 – 95 % unter das Niveau von 1990 zu senken. Um diese Ziele zu erreichen, müssen in den nächsten Jahren alle gesellschaftlichen Akteure mobilisiert werden, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Nur so kann es gelingen, innerhalb von 40 Jahren ein Treibhausgasemissionsniveau nahe Null zu erreichen.

Die Nationale Klimaschutzinitiative setzt - ergänzend zu anderen Instrumenten – Anreize, um die Potenziale zur Emissionsminderung kosteneffizient und breitenwirksam zu erschließen. Unter dem Leitbild „100-Prozent-Klimaschutz“ verfolgt sie das Ziel, Hemmnisse und Informationsdefizite zu identifizieren und abzubauen, die Marktdurchdringung vorhandener, hocheffizienter Technologien zu unterstützen, zukunftsweisende Klimaschutztechnologien und -innovationen zu demonstrieren und diese öffentlichkeitswirksam zu verbreiten. Die Nationale Klimaschutzinitiative ist ein zentraler Baustein zur Umsetzung des Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramms sowie der Klimaschutzziele des Energiekonzeptes

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch eine eventuelle Aufhebung der Bekanntmachung entstehen keine Rechtsansprüche der Bewerber.

## 2. Zuwendungszweck

Als Beitrag zum Klimaschutz und angesichts der zunehmenden Ressourcenverknappung bei fossilen Energieträgern werden in Deutschland und Europa neue Modelle für eine zukunftsfähige Energieversorgung unter verstärkter Einbeziehung regenerativer Energiequellen erprobt. Der Bausektor steht mit seinem hohen Energiebedarf (rd. 40 Prozent des Energieverbrauchs entfallen auf Gebäude) im Fokus des Interesses. Da im Gebäudebereich in Punkto Energieeffizienz in den vergangenen Jahrzehnten bereits deutlich messbare Erfolge erzielt worden sind, werden hier auch in Gegenwart und Zukunft wesentliche Entwicklungen zur weiteren Reduzierung des Energiebedarfs – beispielsweise durch Plusenergiehauskonzepte – erwartet.

Während Häuser bisher fast ausschließlich als Energieverbraucher in Erscheinung treten, können sie unter Nutzung moderner Energiegewinnungstechnologien bereits heute zu Energieerzeugern werden. Durch den gezielten Einsatz von regenerativen Energiequellen im und am Gebäude – wie z. B. die Nutzbarmachung von Sonnenenergie oder Erdwärme – werden Häuser zu Plus-Energie-Häusern und damit zu Kleinkraftwerken. In der Jahresbilanz erzeugen sie mindestens die für die Wohnnutzung inkl. des Betriebs von Haushaltsgeräten benötigte Energie und darüber hinaus ein „Plus“ d. h. einen Energieüberschuss, der für andere Zwecke bereitgestellt werden kann. Die genaue Definition ist der Anlage 1 zu dieser Richtlinie zu entnehmen.

Der Nachweis, dass dies technisch generell möglich ist, wurde an verschiedenen Modellen geführt. Bisher mangelt es aber an überzeugenden gebauten Beispielen mit Vorbildcharakter und dem notwendigen Markteinstieg. Dafür werden Erkenntnisse über die Leistungsfähigkeit, die Dauerhaftigkeit, die Nachhaltigkeit, die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit von passiven und aktiven Technologien für die Energieeffizienz und die Energiegewinnung am Gebäude benötigt. Ziel des neuen Förderschwerpunktes der Forschungsinitiative Zukunft Bau ist die Evaluierung der Projekte hinsichtlich der Energiebilanz, der Nachhaltigkeit, der Wirtschaftlichkeit. Besondere Bedeutung kommt dabei dem Energiemanagement zu. Es ist zu evaluieren, wie eine möglichst hohe Eigennutzung der gewonnenen Energie bei hoher Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann. Energieautarkie wird nicht angestrebt.

Indikatoren für die Erfolgskontrolle der Projekte sind:

- Rechnerischer und messtechnischer Nachweis eines Energieüberschusses,
- Hoher Grad der Eigennutzung der gewonnenen Energie,
- Aussagen zur Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Dauerstandsverhalten und Bedien-, Wartungs- und Modernisierungsfreundlichkeit der unter Nr.4 beschriebenen neuen Techniken,
- Auswertung des Betriebsverhaltens des Gesamtsystems

### 3. Zuwendungsempfänger

Die Fördermaßnahme richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen (z. B. Privatpersonen, Institutionen, Unternehmen) oder deren bevollmächtigte Vertreter, die als Bauherren die Erstellung von Plus-Energie-Häusern planen.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet und übernimmt Gewähr dafür, dass die wissenschaftliche Begleitforschungsarbeit sowie das abschließende Monitoring sachlich und geschäftsmäßig einwandfrei durchgeführt werden können.

### 4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen an Wohngebäuden, die als „Plus-Energie-Häuser“ (Ein-, Zwei-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser) in Deutschland errichtet werden.

a) Gegenstand der Förderung ist

- die planerische Nachweisführung für den „Plus-Energie-Haus-Standard“ (siehe auch Anlage 1)
- die Planung und der Einbau der notwendigen Messtechnik (Sensoren) einschließlich einer Wetterstation nach dem beigefügten Leitfaden für das Monitoring (Anlage 2),
- die Durchführung, Dokumentation und Auswertung der Messungen,
- die Auswertung der Kosten und der Effizienz des Technikkonzeptes
- die anteilige Risikoübernahme von noch nicht wirtschaftlichen bzw. von Technologien, die noch nicht dem Stand der Technik entsprechen.

b) Folgende Techniken im Sinne von Nr. 4a; Spiegelstrich 5 können in die Förderung eingeschlossen werden:

- Innovative Wärmeschutzsysteme für den opaken Fassadenbereich, die einen mittleren U-Wert in der Fassade von  $< 0,08 \text{ W/m}^2\text{K}$  erlauben,
- Hochwärmedämmende Fenster und Fenstertüren, die einen  $U_w$  Wert von  $< 0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$  aufweisen,
- Dünnschicht- PV- Module für die Fassade,
- sog. Indachlösungen für PV-Module (d.h. die Module bilden die Dachhaut ohne zusätzliche Dacheindeckung),
- Kleinstwindkraftanlagen,
- Biomasse- BHKW,

- Fernwärme- oder solargetriebene ORC Techniken<sup>1</sup> für Kleinhausanwendungen
- Elektrische Pufferspeicher, Batterietechnik
- Komponenten für sog. „Smart grids“ (intelligente Netze) einschließlich entsprechender Energiemanagementsysteme
- Monitorgestützte Systeme für die Darstellung und Abrechnung des Energieverbrauchs
- Komponenten für die Ladung von Elektrofahrzeugen
- Sonstige Innovative Entwicklungen im Einzelfall

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung.

Für die Durchführung der Maßnahmen unter Nr. 4a (Spiegelstrich 1 bis 4) kann eine Zuwendung von 100% der entstehenden Kosten, maximal jedoch 70.000 Euro, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Bemessungsgrundlage sind Kosten- und Finanzierungspläne der beauftragten Planer und Forschungsinstitutionen.

Für die Fördergegenstände nach Nr. 4b kann eine Zuwendung in Höhe von 20% der Investitionskosten, höchstens jedoch 300 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt<sup>2</sup>. Bemessungsgrundlage ist ein Kostenanschlag nach DIN 276-1:2006-11. Die Vergabe von Investitionszuwendungen (Risikoübernahme) setzt die Durchführung der anderen Fördergegenstände nach Nr.4a Spiegelstrich 1 bis 4 unter Einbindung eines geeigneten Forschungsnehmers und die Umsetzung des Gesamtvorhabens zwingend voraus.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Da die Förderung von Forschungsaufgaben durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln begrenzt ist, werden die Anträge nach Eingang und Eignung bearbeitet.

Die Bewilligungsbehörde hat ein einfaches Nutzungsrecht an den Veröffentlichungsrechten für die Forschungsberichte. Die Veröffentlichung ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Um die Ergebnisse möglichst schnell in die Praxis weiterzuleiten, sind die Berichte unmittelbar nach Fertigstel-

---

<sup>1</sup> ORC (Organic-Rankine-Cycle)-Technik: Dampfkraftsystem, in dem jedoch nicht Wasser sondern ein organisches Medium mit niedrigeren Siedebedingungen verdampft wird. Wie bei der konventionellen Wasserdampftechnik auch, wird der Dampf in einer Dampfturbine entspannt und ein Generator zur Stromerzeugung angetrieben, der Dampfdruck ist jedoch erheblich niedriger und macht deshalb nicht den Einsatz teurer Hochdrucktechnik erforderlich.

<sup>2</sup> Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) –WoFIV-

lung der Forschungsaufgabe der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Digitale Dokumente müssen den Richtlinien zur Barrierefreiheit entsprechen. Die Forschungsberichte werden in der Regel durch das Fraunhofer-Informationszentrum RAUM und BAU (IRB) zur Einsichtnahme und Vervielfältigung für jedermann bereitgehalten. Der Zuwendungsempfänger muss bereit sein, bestimmte Messdaten (siehe beigefügter Leitfaden für das Monitoring –Anlage 2 dieser Richtlinie-) auf einer zentralen Datenbank für die Nutzung durch Dritte online bereitzustellen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren:

Das Antragsverfahren erfolgt zweistufig:

**Erste Stufe:** Für jedes Einzelobjekt sind folgende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- eine formlose Projektskizze (5-7 Seiten), die auch die Beschreibung des Technikkonzepts beinhaltet,
- eine kurze Baubeschreibung des Objekts,
- Lageplan und zeichnerische Darstellungen des Gebäudes,
- Kostenschätzung (einschließlich der Mess-, Prüf- und Forschungsleistungen) und Finanzierungskonzept,
- Zeitplan des Gesamtvorhabens
- Nennung des Entwurfsverfassers und der Fachplaner
- Nennung der beteiligten forschenden Einrichtungen

Auf dieser Grundlage führt die Bewilligungsbehörde eine Anhörung des potentiellen Zuwendungsempfängers durch und stimmt die Forschungsziele und –methoden mit ihm ab. Die Ergebnisse der Anhörung werden protokolliert und bilden bei positiver Bewertung durch die Bewilligungsbehörde die Grundlage der zweiten Stufe.

**Zweite Stufe:** Nach schriftlicher Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde ist für jedes Einzelobjekt ein förmlicher Antrag mit prüfbaren Planungsunterlagen und Kostenberechnungen sowie einem Arbeitsplan für die Forschungsleistung zu stellen. Als Antragsunterlage ist das Formblatt „Zuwendungsantrag und Ausgaben- und Finanzierungsplan“ (Anlage 3) in Schriftform bei der Bewilligungsbehörde einzureichen (jeweils vierfach, jeweils mit Unterschrift). Zusätzlich sind die Antragsunterlagen in elektronischer Form als Excel-Datei unter u. g. E-Mail-Adresse vorzulegen. Die Angaben sollten im Interesse eines effizienten Antragsverfahrens den im Formblatt vorgesehenen Umfang nicht überschreiten. Das Vorhaben ist allgemein verständlich und übersichtlich darzustellen. Im Hinblick auf die Zuwendungsvoraussetzungen ist der zu erwartende Beitrag zu den Förderzielen transparent und nachvollziehbar darzustellen. Der Arbeitsplan soll den beabsichtigten sachlichen und zeitli-

chen Ablauf beschreiben und die vorgesehenen Arbeitsschritte sowie die Vorgehensweise wiedergeben.

Im Ausgaben- und Finanzierungsplan sind die einzelnen Ausgabengruppen und die Gesamtausgaben zu veranschlagen.

Die Antragsunterlagen für Projektvorschläge im Rahmen der Forschungsinitiative Zukunft Bau sind im Internet unter [www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de) bzw. [www.forschungsinitiative.de](http://www.forschungsinitiative.de) veröffentlicht. Die Zuwendungsanträge sind einzureichen beim



Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
im  
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)  
Referat II 3  
Deichmanns Aue 31 - 37  
53179 Bonn  
ZB@bbr.bund.de

Das BBSR ist Bewilligungsbehörde im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. BBSR entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen. BBSR kann zur Beurteilung der Unterlagen gutachterliche Unterstützung einholen.

Soweit ein Zuwendungsbescheid an den Antragssteller ergeht, bestimmen sich die Höhe und die Zwecke der Zuwendung, die Bewirtschaftung und Abrechnung der Mittel nach dem Zuwendungsbescheid und den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P, vgl. Anlage 4). Der Zuwendungsbescheid wird erst nach Anerkennung durch den Zuwendungsempfänger wirksam. Unvorhergesehene Behinderungen während der Bearbeitung Projektes oder Verzögerungen bei der Berichtsvorlage sind dem BBSR sofort anzuzeigen.

Mit den Maßnahmen darf erst nach Förderzusage begonnen werden.

Mit Fertigstellung des Gebäudes ist ein erster Zwischenbericht mit einer Darstellung des Gebäudes, seinen technologischen Möglichkeiten und energetischen Qualität und der geplanten „Energieproduktion“ vorzulegen. Nach Durchführung des Monitorings ist ein Endbericht zur Veröffentlichung vorzulegen.

## 7.2 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel des Bundes sind nur für nachweisbare Ausgaben für die Fördergegenstände nach Nr.4 zu erhalten. Die Auszahlung erfolgt nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger jeweils nach erfolgreicher Durchführung in folgenden Abschnitten:

1. 20% der Fördersumme nach Vorlage prüffähiger Bauunterlagen und der Nachweisführung zum Plus-Energie-Standard
2. 50% der Fördersumme nach baulicher Fertigstellung (Bauabnahmebescheinigung und Dokumentation der eingebauten Techniken nach Nr. 4b)

3. 15% der Fördersumme nach Vorlage des Zwischenberichts über die ersten 12 Monate des Monitorings
4. 15% der Fördersumme nach Vorlage des Zwischenberichts über die zweiten 12 Monate des Monitorings

Mit der Baudurchführung muss binnen 6 Monate nach Bewilligung begonnen werden. Die Monitoringphase muss sich direkt an die Fertigstellung anschließen und ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sie muss komplette 24 Monate umfassen.

### 7.3 Begleitende Arbeitsgruppe:

Für jedes Projekt wird eine begleitende Arbeitsgruppe (zwei bis drei Mitglieder) gebildet, deren Mitglieder vom BBSR berufen werden. Sie sollen den Forschern mit Anregungen und Hinweisen beraten. Vorschläge des Antragstellers für die Besetzung der Arbeitsgruppe werden gerne entgegengenommen. Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Reisekosten der Arbeitsgruppenmitglieder trägt jedoch der Zuwendungsempfänger. Die Kosten sind daher im Ausgaben- und Finanzierungsplan aufzuführen. Berechnungsgrundlage ist das Bundesreisekostengesetz. Für die Auswertung und den Vergleich aller Vorhaben wird zu gegebenen Zeitpunkt ein Begleitforschungsprojekt eingerichtet. Der Zuwendungsempfänger muss sich bereit erklären, hieraus entstehende projektrelevante Zusatzinformationen bereitzustellen.

### 7.4 Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse

Die Ergebnisse der geförderten Forschungsarbeiten sollen von jedermann frei verwertet werden können. Deshalb werden die Forschungsberichte in der Regel durch das Fraunhofer-Informationszentrum RAUM und BAU (IRB) zur Einsichtnahme und Vervielfältigung bereit gehalten.

### 7.5 Einrichtung einer Telefonhotline:

Für telefonische Rückfragen in Zusammenhang mit der Forschungsinitiative Zukunft Bau ist im BBSR ein Beratungstelefon unter der Rufnummer 0228-99-401-1616 eingerichtet worden.

### 7.6 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 18.08.2011 in Kraft und gilt bis 31.12.2011.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

B 13 – 8142.1/1-11

Berlin, den 18.08.2011

Im Auftrag



Hans-Dieter Hegner